

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die Unterzeichnerin/der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Jede(r) Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur eine Landesliste unterstützen. Wer mehrere Landeslisten unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben

Ort, Datum

Düsseldorf, den 29. September 2008

Die Landeswahlleiterin

Block
(Block)

Unterstützungsunterschrift

Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen:

Familiennamen		Geburtsdatum
Vornamen		

Anschrift (Hauptwohnung)	
Straße, Hausnummer ¹⁾	Postleitzahl, Wohnort ¹⁾

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste der

Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung
--

Piratenpartei Deutschland -PIRATEN-

für das Land Nordrhein-Westfalen
bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag.

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.²⁾

Ort, Datum	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
------------	---

Nicht von der/dem Unterzeichner/in auszufüllen:

Bescheinigung des Wahlrechts³⁾

Die/Der vorstehende Unterzeichnerin/Unterzeichner ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Sie/Er erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes, ist nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und in Nordrhein-Westfalen wahlberechtigt.

(Dienstsiegel der
Gemeindebehörde)

Ort, Datum
Die Gemeindebehörde

¹⁾ Bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

²⁾ Wenn die Unterzeichnerin/der Unterzeichner die Bescheinigung ihres/seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

³⁾ Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht **jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste** bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners muss **im Zeitpunkt der Unterzeichnung** gegeben sein.